

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0296/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.09.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ: 5/768-2

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

4. Regionaler Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg; Abwägung der gemeindlichen Stellungnahme

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit erarbeitet der Kreis Pinneberg, Stabsstelle Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (SVG), den 4. Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) für den Kreis Pinneberg.

Der gemeindliche Ausschuss für Bauwesen und Verkehr hat über den Entwurf und die Auswirkungen für die Gemeinde Heidgraben auf der Sitzung vom 18.11.2015 beraten. Seinerzeit wurde die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme beschlossen. Die Gemeinde Heidgraben forderte in ihrer Stellungnahme die Ausweitung des Busverkehrs bzw. die Bedienung der Gemeinde durch Anrufsammeltaxis am Wochenende. Zudem regte die Gemeinde an, den ersten Bus des Tages von Montag bis Freitag bereits eine Stunde früher verkehren zu lassen.

Zwischenzeitlich befasste sich der Kreistag des Kreises Pinneberg mit den Stellungnahmen zum Entwurf des 4. RNVP. Der Kreistag nahm eine Abwägung der Stellungnahmen vor. Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme durch den Pinneberger Kreistag (siehe Anlage) lautet für die Forderungen der Gemeinde Heidgraben lediglich: „wird zur Kenntnis genommen“.

Der Kreis Pinneberg macht allerdings gleichzeitig deutlich, dass die Wünsche der Gemeinde zusammen mit der SVG erörtert und umgesetzt werden können. Jedoch kann den Forderungen der Gemeinde nur entsprochen werden, wenn Ihrerseits die notwendige Finanzierungsbereitschaft für das zusätzliche Angebot besteht.

Die Verwaltung nahm daraufhin Kontakt mit der SVG auf, um den finanziellen Auf-

wand für die Gemeinde zu ermitteln. Seitens der SVG wurde zwischenzeitlich zusammen mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP) geklärt, ob eine weitere Fahrt am Morgen möglich ist. Seitens der KViP kann ein Bus mit Ankunft um 6.03 Uhr am Tornescher Bahnhof und Anschluss an eine RegionalBahn nach Hamburg-Altona um 6.09 Uhr ab dem Fahrplanwechsel am 11.12.2016 montags - freitags angeboten werden. Ausgehend von dieser Grundsatzaussage hat die SVG die Kosten für diese weitere Fahrt ermittelt. Sie belaufen sich auf 400 € für den restlichen Dezember 2016 sowie auf 6.500 € für den Betrieb des Busses bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017. Da der Kreis Pinneberg deutlich gemacht hat, dass diese Fahrt nicht mehr zum Grundangebot zählt, muss die Gemeinde diesen Bus selbst finanzieren, wenn der Bus zukünftig verkehren soll.

Die SVG schränkt jedoch die Zubestellung ein. Ein Start des Busses ab dem Fahrplanwechsel im Dezember kann lediglich erfolgen, wenn bis zum 30.09.2016 eine Finanzierungszusage vorliegt. Anderenfalls muss zusammen mit der SVG ein geeigneter Starttermin innerhalb des Fahrplanjahres gefunden werden, der einen markanten Startzeitpunkt markiert. Hierzu wurde eine Aufnahme des Verkehrs unmittelbar nach Ostern ins Gespräch gebracht. Dies würde die Kosten in Höhe von 6.500 € reduzieren, da nicht der Verkehr über das gesamte Fahrplanjahr hinweg finanziert werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Finanzierungsvereinbarung für eine zusätzliche morgendliche Busverbindung zum Tornescher Bahnhof befristet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 zu schließen. Die Begrenzung des Verkehrszeitraumes soll dafür Sorge tragen, dass der Testcharakter der zusätzlichen Fahrt deutlich wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann eine Auswertung der Nutzerzahlen erfolgen. Bei einer entsprechenden Nutzung des Busses, kann dem Kreis Pinneberg gegenüber aufgezeigt werden, diesen Bus dem sog. Grundangebot hinzuzurechnen. Das Grundangebot muss dagegen der Kreis Pinneberg finanzieren.

Die Bedienung am Samstag wird vom Kreis Pinneberg ebenfalls nicht ausgeweitet werden. Es erfolgte daher gleichzeitig eine Anfrage bei der SVG, die Bedienungsfrequenz am Samstag zu mindestens mit Anrufsammeltaxis (AST) von derzeit zwei Fahrtenpaaren auf vier bzw. sechs Fahrtenpaare zu erhöhen.

Die SVG kontaktierte daraufhin den Taxiunternehmer, um die weiteren Konditionen abzustimmen. Hierbei würden sich Kosten in Höhe von 100 € pro Tag bei vier Fahrtenpaaren für die Gemeinde ergeben. Diese Kosten werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Taxis fällig. Jede weitere Fahrt würde pauschal vom Taxiunternehmer mit 20 € veranschlagt werden.

Daraus folgt, dass mindestens Kosten in Höhe von 5.200 € für ein Fahrplanjahr anfallen würden (4 Fahrtenpaare pro Sonnabend). Sollten alle Fahrten des Anrufsammeltaxis in Anspruch genommen werden, würde sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 9.400 € ergeben (6 Fahrtenpaare pro Sonnabend).

Neben den relativ hohen Kosten besteht ein weiteres negatives Merkmal an der Bereitstellung weiterer Fahrten des AST am Sonnabend. Ein Fahrtwunsch muss bis Freitag 14 Uhr angemeldet werden. Dies stellt eine hohe Hürde dar. Auf Nachfrage bei der SVG wurde erläutert, dass von dieser Vorbestellfrist nicht abgewichen werden kann, da die KViP in Uetersen lediglich bis 14 Uhr am Freitag besetzt ist. Von

dort wird jedoch der Einsatz der Taxis am Sonnabend koordiniert. Die SVG schätzt zudem die Nachfrage nach zusätzlichen Fahrten am Sonnabend gering ein.

Deshalb sollte von einer Bestellung zusätzlicher Fahrten des Anrufsammeltaxis am Sonnabend Abstand genommen werden.

Finanzierung:

Im Haushalt 2017 müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen zusätzlichen Bus montags bis freitags zum Tornescher Bahnhof, mit einer dortigen Ankunft um 06.03 Uhr, zu finanzieren. Der Bus soll zunächst für zwei Jahre befristet bestellt werden.

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, keine Ausweitung der Bedienung mittels Anrufsammeltaxis an Samstagen zu finanzieren.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen: - Abwägungstabelle des Kreises Pinneberg

Auszug Abwägungstabelle 4. RNVP des Kreises Pinneberg

Stellungnahme der Gemeinde Heidgraben	Abwägung
Kap. 9.12 Weiterentwicklung des ÖPNV-Gesamtsystems; Einzelmaßnahmen Teilnetz PI6 Uetersen Der gemeindliche Ausschuss für Bauwesen und Verkehr regt an, eine zusätzliche Fahrt in Richtung Tornesch eine Stunde vor der ersten Fahrt anzubieten. Dieser Bus soll gegen kurz nach sechs den Tornescher Bahnhof erreichen. Auf Seite 33 des Entwurfes des RNVP ist eine Statistik über Auspendler aus dem Kreisgebiet dargestellt. Demnach pendeln von 969 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Heidgrabener Einwohnern 270 Einwohner nach Hamburg. Laut der Statistik auf Seite 37 pendeln zudem nochmals 88 Personen nach Elmshorn und 72 Personen nach Tornesch. Etliche dieser Pendler benötigen Verbindungen weit vor sieben Uhr. Daher entfällt häufig eine Nutzung der Busverbindung ab Heidgraben.	Wird zur Kenntnis genommen. Über das vom Kreis finanzierte und ausreichend dimensionierte Grundangebot hinaus können Kommunen über den Kreis zusätzliche ÖPNV Leistungen bestellen und finanzieren. Wenn seitens der Gemeinde die notwendige Finanzierungsbereitschaft besteht, sollte mit der SVG Kontakt aufgenommen werden. Eine Umsetzungsplanung könnte dann umgehend eingeleitet werden.
Kap. 9.11.1 Mögliche AST-Bedienungsgebiete; Kap. 9.12 Weiterentwicklung des ÖPNV-Gesamtsystems - Einzelmaßnahmen Teilnetz PI6 Uetersen Gemäß den Aussagen auf Seite 117 zum Teilnetz PI6 Uetersen ist eine Untersuchung des AST Systems zur Bedienung Heidgrabens momentan nicht prioritär. Der Ausschuss spricht sich für ein Überdenken dieser Passagen aus. Insbesondere an Samstagen wird die Bedienung der Gemeinde Heidgraben im Taktverkehr mit regulären Bussen anvisiert. Der Ausschuss für Bauwesen und	Wird zur Kenntnis genommen. Das ÖV-Nachfragepotential im Freizeitverkehr des ländlichen Raums ist eher gering, insofern die angestrebte Sonnabendbedienung als über die vom Kreis zu gewährleistende Grundversorgung hinausgehend angesehen und ist daher abhängig von der Finanzierungsbereitschaft der Kommunen. Bezüglich der AST-Bedienung ist auf den einleitenden Absatz des

Verkehr fordert die Überprüfung der Aufnahme derartiger Verkehre. Zudem sollte das Angebot, zu mindestens in Form einer Bedienung durch Anrufsammeltaxis, auf Sonntage erweitert werden. Leider erfolgt im aktuellen, sowie im bevorstehenden Fahrplanjahr keine Bedienung der Gemeinde Heidgraben an Sonntagen.	Kapitels hinzuweisen: <i>„Grundsätzlich muss angesichts der guten und in Kap. 6 nachgewiesenen ÖV-Versorgung im Kreis Pinneberg bei AST-Konzepten fast immer von zusätzlicher, über die Grundversorgung hinausgehender Bedienung gesprochen werden, zwingender Handlungsbedarf wird nicht gesehen. In diesen Fällen wird deshalb, wenn der Wunsch nach AST-Bedienung besteht, die finanzielle Beteiligung der profitierenden Gemeinden erwartet.“</i> <i>Wenn seitens der Gemeinde die notwendige Finanzierungsbereitschaft besteht, sollte mit der SVG Kontakt aufgenommen werden. Eine Umsetzungsplanung könnte dann umgehend eingeleitet werden.</i>
---	--

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0331/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Gemeindestraßen - Unterhaltung durch Gemeinde/Wegeunterhaltungsverband

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindestraßen wurden Ende September 2016 von der Verwaltung zusammen mit dem Bauhof (Herr Hilpert) abgefahren.

Hierbei wurden für die nachfolgend aufgezählten Straßen erforderliche Reparaturen festgestellt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. Schulstraße | > | Bit. Decke erneuern |
| 2. Heideweg | > | Deckenflicken erforderlich |
| 3. Mühlenweg | > | Deckenflicken im Einmündungsbereich |
| 4. Groß Nordender Weg | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 5. Sandberg | > | Deckenflicken |
| 6. Grüner Damm | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 7. Querweg | > | Deckenflicken im Einmündungs- u. Randbereich |
| 8. Neuendeicher Weg | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 9. Weg Ahrenshof | > | Deckenflicken |
| 10. Bergstraße | > | Deckenflicken |
| 11. Verbindungsweg | > | Deckenflicken, Randabbrüche |
| 12. Buchenweg | > | Wurzelaufbruch und Deckenflicken |
| 13. Wiesenweg | > | Kantenabbrüche bis Haus-Nr. 40 |
| 14. Niendamm | > | Deckenflicken |
| 15. Grenzstraße mit Gro No | > | Deckenflicken |

Die Unterhaltungsarbeiten im bituminösen Bereich wurden an den Wegeunterhal-

tungsverband gemeldet und am 02.11.2016 bereits abgefahren.

Die vorhandenen Wurzelaufbrüche müssen von der Gemeinde entfernt werden, da diese Arbeiten zu den satzungsgemäßen Arbeiten des WUV gehören. Wegen der Verkehrsgefährdung müssen diese Aufbrüche umgehend bearbeitet werden.

In der Vorgehensweise sieht es so aus, dass die Fahrbahn geöffnet und die Wurzeln entfernt werden. Anschließend wird die Packlage wieder hergestellt und der obere Bereich mit bit. Tragschicht verschlossen.

Zum Einbau der bit. Deckschicht durch den WUV werden ca. 3 cm wieder abgefräst.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 20.000 € für die Beseitigung der Wurzelaufbrüche samt Einbau Tragschicht. Die Arbeiten sollten zeitig im Frühjahr 2017 erfolgen.

Finanzierung:

Die Mittel sollen in den Haushalt 2017 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt diese Arbeiten im geplanten Umfang durchführen zu lassen. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Die Meldung an den Wegeunterhaltungsverband wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

E.-H. Jürgensen

Anlagen: keine

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0328/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.11.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ: 7 / 815.760

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

Trinkwasserversorgung Heidgraben - Zukunft des Netzes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben betreibt ein eigenes Trinkwassernetz. Die Unterhaltung des Netzes mit allem, was dazu gehört (Lieferung/Beschaffung Trinkwasser, Abrechnung Trinkwasser, Herstellen/Überwachen der Hausanschlüsse, Abrechnen der Hausanschlüsse, technische Betreuung bei Reparaturen des Trinkwassernetzes, Rufbereitschaft/Notdienst für Trinkwasser-Versorgung einschl. Hausanschlüsse und Trinkwasser-Netzbetrieb) wurde z.T. durch den gemeindlichen Bauhof bzw. durch Fremdfirmen durchgeführt.

Seit ca. 2 Jahren sind einige Aufgaben kommissarisch an die Stadtwerke Tornesch übergeben worden.

Der Bauhof wurde von den Aufgaben entbunden, da die vorliegende Ausstattung nicht mehr zeitgemäß ist, aber auch personell eine Weiterführung der Aufgabe nicht möglich ist.

Bereits in 2015 wurde ermittelt, wie eine Übergabe, in welcher Form und mit welchen Inhalten auch immer, ablaufen muss.

Erforderlich ist eine Aufnahme der gesamten Investitionen in Trinkwasser. Im Rahmen der Vorbereitung auf die Haushaltsführung gem. Doppik wurden die Werte bereits aufgenommen. Allerdings ist noch eine Überprüfung vorzunehmen.

Mit externer Hilfe muss eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Nach Kommunalrecht ist gemäß den formalen Vorgaben der Kommunalaufsicht und des Rechnungsprüfungsamtes, entsprechend politischem Willen, ein Bieterverfahren durchzuführen.

Im Zuge eines Interessenbekundungsverfahrens wird dann nach potenziellen Betreibern gesucht.

Nun gibt es verschiedene Ansätze hinsichtlich einer zukunftssträchtigen Lösung und offene Fragen.

Die Verwaltung hat dem Geschäftsführer eines größeren, aber ländlichen Trinkwasserversorgers mit eigenem Wasserwerk einige Fragen übermittelt und stellt hier die Antworten dar.

- Frage: Die Gemeinde würde eventuell das Trinkwassernetz im Eigentum behalten. Ist das sinnvoll?

Nach meiner Erfahrung ist das die schlechteste Lösung. Die Gemeinde kann die Anforderungen des DVGW und der TrinkwasserV nicht erfüllen. Das Netz ist viel zu klein, um mind. zwei Mitarbeiter dafür auszubilden und vorzuhalten. Wenn ein schwieriger Störfall eintritt, ist die Gemeinde nicht in der Lage den geforderten Maßnahmenplan gem. TVO umzusetzen. Allein die Organisation des Rufbereitschaftsdienstes inkl. tarifgerechter Bezahlung ist von der Gemeinde wahrscheinlich kaum zu leisten. Vielleicht ist das Bestreben löblich, aber es ist nicht zeitgemäß.

Als Bürgermeister würde ich mich dieser zusätzlichen Verantwortung nicht stellen wollen.

- Frage: Der Betrieb des Trinkwassernetzes soll an ein einen kompetenten Partner vergeben werden (verpachten, übertragen?). Was macht Sinn?

Hier gibt es doch drei kompetente Anbieter. STW Tornesch, WBV Haseldorfer Marsch, Holsteiner Wasser GmbH.

Die Stadtwerke Tornesch sind eine Verwaltungseinheit und betreiben das Tornescher Netz. Die Stadtwerke haben aber kein eigenes technisches Personal. Man hält sich hier an die HOWA bzw. Fremdfirmen.

Die HOWA betreiben das Uetersener Netz. Hier kenne ich nicht den Verhandlungsstand. Die Uetersener Politik möchte das Netz inkl. Wasserwerk von der HOWA zurückkaufen und den Stadtwerken Uetersen (50% Beteiligung STW Elmshorn) zuführen.

Auch der WBV wäre sicher ein kompetenter Partner. Der Verband mit Einzelmitgliedschaft (ähnlich dem genossenschaftlichen Gedanken) arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er ist ein Einspartenunternehmen, Quersubventionierungen sind nicht möglich. Sollte im Rohrbruchfall die Brücke geschlossen sein, darf der Verband die Brücke der Papierfabrik benutzen.

An HOWA und STW Tornesch würde man wohl mit Konzessionsvertrag verkaufen. Hier sollte die Laufzeit nicht zu kurz gewählt werden, da der Investor sonst nicht bereit ist zu investieren. Und ich vermute, dass in Heidgraben bisher nicht viel erneuert wurde. Investitionen werden erforderlich werden, gewollt oder ungewollt. Mit STW Tornesch und HOWA könnte ein Konzessionsvertrag vereinbart werden.

Der WBV würde wohl keine Konzession bezahlen.

- Frage: Welches Anforderungsprofil ist an einen zukünftigen Betreiber zu stellen?

Unter Betrieb ist zu verstehen: Lieferung Trinkwasser, Abrechnung Trinkwasser, Herstellen der Hausanschlüsse, Abrechnen der Hausanschlüsse, technische Beratung bei Reparaturen des Trinkwassernetzes, Rufbereitschaft/Notdienst für den Netzbetrieb einschl. der Hausanschlüsse.

Ein potenzieller Betreiber muss für diese Punkte erläutern und wie er diese umzusetzen gedenkt. Hierzu gehören auch die kaufmännischen Details (Preise).

- Welches Netzentgeld ist für die Durchleitung, wenn das Netz im Eigentum der Gemeinde verbleibt, zu erzielen?

Der WBV bekommt Geld für die Durchleitung von Wedel nach Uetersen von der HOWA. Das ist ein alter Schleswig-Vertrag. Nähere Informationen kann die Verwaltung beim Geschäftsführer des WBV erfragen.

Die Verwaltung empfiehlt die Abgabe des Trinkwassernetzes an einen geeigneten Betreiber. In der Gemeinde Heidgraben fehlt das notwendige Personal, die Ausstattung und die entsprechende Zulassung nach DVGW. Natürlich könnte man all diese Dinge beschaffen, nur für die Gemeinde Heidgraben erscheint das sehr unwirtschaftlich.

Insofern plädiert die Verwaltung dafür das Netz zu veräußern und ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren um entsprechenden Betreiber zu finden.

Aus Sicht der Verwaltung würde die Verwaltung eine Abgabe an den WBV Wasserverband Haseldorfer Marsch wegen der räumlichen Nähe der vorhandenen Ausstattung mit Technik und Personal befürworten. Hinzu kommt, dass der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet.

Ob vor dem Hintergrund eines ggf. möglichen Rückkaufes des Ortsnetzes Uetersen von der HOWA ein Übergang zu diesen Unternehmen sinnvoll ist, erscheint fraglich. Negativ zu werten ist die fehlende eigene technische Ausstattung.

Die STW Tornesch stellen sicher einen Partner dar, welcher sich in den letzten Jahren zunehmend aufgedrängt hat und gerade in den vergangenen beiden Jahren der Gemeinde Heidgraben unterstützend zur Seite gestanden hat. Aber auch hier kann die Gemeinde nicht die Unterstützung erwarten, die sie ggf. erhalten möchte. Bei den STW Tornesch gibt es genau wie bei der HOWA keine technische Abteilung. Alle Notfälle und Reparaturen werden von Fremdfirmen bearbeitet. In der Vergangenheit gab es außerdem gelegentlich Probleme mit der Notrufnummer.

Finanzierung: Zur Zeit keine Angaben.

Fördermittel durch Dritte: Zur Zeit nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt folgende Vorgehensweise:

Die Verwaltung erhält den Auftrag den Verkauf des Trinkwassernetzes gemäß den Vorgaben vorzubereiten. Dazu wird auch ein Auftrag für die Aufstellung einer Bilanz erteilt werden.

E.-H. Jürgensen

Anlagen: keine

Gemeinde Heidgraben

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0332/2016/HD/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.11.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich

Straßenausbaubeiträge

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist Teil des Systems zur Finanzierung der gemeindlichen Ausgaben. Die Grundlage der gemeindlichen Einnahmebeschaffungen sind die sogenannten Einnahmebeschaffungsgrundsätze in der Gemeindeordnung in § 76 Abs. 2. Dort ist eine Rang- und Reihenfolge bei der Beschaffung von Einnahmen vorgeschrieben. An erster Stelle stehen die sonstigen Einnahmen, dann kommen die Gebühren und Beiträge (Einnahme) und dann erst die Steuern.

Der Vorrang von Gebühren und Beiträgen ist verpflichtend für jede Gemeinde und veranschaulicht die Bedeutsamkeit vor der Steuerlast des Bürgers. Jede Gemeinde die Steuern erhebt, muss zunächst ihre Möglichkeiten, Gebühren und Beiträge zu erheben, ausschöpfen.

Die Gemeinden Schleswig-Holsteins sind nach der geltenden Rechtslage gemäß § 8 KAG berechtigt und gemäß § 76 GO (Vorrang der Beitragserhebung vor Steuerfinanzierung) verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Das bedeutet, dass auch eine Verpflichtung zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch die Gemeinde (und ihrer Anwendung) besteht.

In Schleswig-Holstein sind alle kommunalen (öffentlichen) Straßen, Wege und Plätze öffentliche Einrichtungen, für die Beiträge zu erheben sind. Zur öffentlichen Einrichtung gehört ein bestimmtes Abrechnungsgebiet, also Grundstücke, zu denen rechtlich und tatsächlich Zugangs- und Zufahrtmöglichkeiten bestehen. Dies sind sogenannte erschlossene Grundstücke.

Neu ist seit 2012, dass es auch in Schleswig-Holstein die sogenannten wiederkehrenden Beiträge gibt. Diese unterscheiden sich von den sogenannten einmaligen Beiträgen, die man richtiger als Beiträge bei Einzelabrechnung bezeichnet, dadurch, dass man mehrere oder viele Straßen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst hat.

In einem Abrechnungsgebiet mit mehreren oder vielen Straßen ist natürlich die Zahl

der Grundstücke, die erschlossen und demnach bei der Verteilung der Aufwendungen zu berücksichtigen sind, viel größer. Deshalb sind auch die zu zahlenden Beiträge geringer. Jedoch zahlen wiederkehrende Beiträge auch die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum Abrechnungsgebiet gehören, deren Straßen aber momentan nicht ausgebaut werden. Grundstücksbesitzer können sich darauf einstellen, jedes Jahr einen vergleichsweise kleinen Straßenausbaubeitrag zahlen zu müssen. Anders als beim einmaligen Beitrag ist man nicht plötzlich und unerwartet mit hohen Forderungen konfrontiert. Andererseits kann es passieren, dass man jahrelang Beiträge zahlt, ohne ein einziges Mal selbst von einem Straßenausbau zu profitieren. Zu den beitragsfähigen Maßnahmen gehören nicht Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten.

Man kann von einer Beitragsfähigkeit der Ausbaumaßnahme ausgehen, wenn wesentliche Teile einer Straße oder dessen Teileinrichtung ersetzt oder einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden.

Die Gemeinde kann von den Anliegern Straßenausbaubeiträge für folgende Baumaßnahmen erheben:

- Bau zusätzlicher Einrichtungen an der Straße, z.B. Parkstreifen, Gehweg, Straßenbeleuchtung
- Erneuerung einer Straße oder eines Teilbereiches
- Umbau/Verbesserung eines Teils der Straße, z.B. Vergrößerung des Regenwasserablaufs, Verbesserung der Straßenbeleuchtung.

Grundsätzlich muss dem Grundstückseigentümer immer ein gewisser Vorteil von der maßnahmebedingten besseren Ausnutzbarkeit entstanden sein.

Aus der Satzung der Gemeinde ergibt sich der genaue Verteilungsmaßstab. Das kann die Grundstücksfläche oder die zulässige Nutzungsfläche sein. Der Beitragsmaßstab errechnet sich nach der Formel: Grundstücksfläche multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse abhängig ist.

Der Beitragsbescheid wird an den Grundstückseigentümer, den Beitragspflichtigen, zugestellt. Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum bekommt jeder Miteigentümer einen eigenen Beitragsbescheid, jeweils bezogen auf seinen Miteigentumsanteil.